



Swiss Confederation

Information Tierschutz

Gesuch um Bewilligung einer Versuchstierhaltung (Formular H):

Erläuterungen zum Formular H

V1.0 14.01.2021

Inhaltsverzeichnis (gemäss Formular H)

Ebene Versuchstierhaltung	5
GRUNDDATEN	5
PERSONAL	7
RÄUME.....	8
TIERE	9
GEHEGE	10
GEBÄUDEVORWALTUNG	10

Ebene Einheiten der Versuchstierhaltungen	11
GRUNDDATEN (EINHEIT)	11
PERSONAL (EINHEIT)	11
RÄUME UND TIERARTEN (EINHEIT).....	12
HYGIENE (EINHEIT).....	13
MANAGEMENT (EINHEIT).....	15
Zusätzliches Personal (auf Ebene Versuchstierhaltung).....	18
Personen Versuchstierhaltung	18
Zuständige/r Tierärztin/Tierarzt	18

1 Zweck und Anwendbarkeit

Gemäss Art. 122 Abs. 1 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) benötigt, wer Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt, eine kantonale Bewilligung.

Diese Erläuterungen richten sich an alle Gesuchstellerinnen und an die verantwortlichen kantonalen Behörden.

Das Ziel dieser Erläuterungen ist es, das Verfassen und Beurteilen der Gesuche für die Bewilligung zu unterstützen, um die Zahl erforderlicher Rückfragen zu beschränken.

Die Erläuterungen gelten als Referenz, wenn es beim Ausfüllen der einzelnen Ziffern zu Unklarheiten kommt.

2 Formale Aspekte des Einreichens eines Gesuchs

Gemäss Art. 28 Tierversuchsverordnung (TVV; SR 455.163) ist definiert, welche Angaben für ein Gesuch für eine Versuchstierhaltung benötigt werden.

Gesuche müssen mit dem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) herausgegebenen Formular gestellt werden (Art. 122 Abs. 2 TSchV). In diesem Sinne sind die Gesuche online über das Informationssystem animex-ch der kantonalen Behörde einzureichen.

Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; SR 455.61) regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystem animex-ch.

Die Bewilligung wird auf den Namen der Leiterin oder des Leiters der Versuchstierhaltung (HAF) ausgestellt. Sie wird auf höchstens zehn Jahre befristet.

Die Leiterin oder der Leiter trägt nach Art. 114 Abs. 2 Bst. b TSchV insbesondere in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel mit den Tieren.

Es sind zusätzliche Anweisungen von den kantonalen Behörden zu beachten, z.B. bezüglich Sprache oder ob Dokumente (z.B. wissenschaftliche Literatur) anzuhängen sind.

3 Einleitung des Gesuchprozesses

Um den Gesuchprozess in animex-ch einzuleiten, ist folgendermassen vorzugehen:

- Es ist die kantonale Behörde zu kontaktieren, damit die Versuchstierhaltung in den Stammdaten von animex-ch aufgenommen werden kann, falls dies noch nicht erfolgt ist.

- Über die Navigation «Versuchstierhaltung» ist die Funktion «Neues Gesuch für Versuchstierhaltung» anzuwenden.
- Angabe der Versuchstierhaltung, der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Versuchstierhaltung (HAF, zwingende Angabe) sowie der oder des Tierschutzbeauftragten (AWO, optionale Angabe).
- Speichern, Formular H erstellen und ausfüllen.

4 Versuchstierhaltung und Einheiten

Ein Gesuch für eine Versuchstierhaltung beinhaltet zwei verschiedene Ebenen (Reiter):

1. Versuchstierhaltung

Die Bewilligung wird für eine Versuchstierhaltung ausgestellt. Auf dieser Ebene findet man eine allgemeine Übersicht über die Versuchstierhaltung, die Kontaktdaten der Versuchstierhaltungsleitung, Listen des Personals, der Räume, der Tiere, der Gehege und Informationen zur Gebäudeverwaltung.

2. Einheiten der Versuchstierhaltung

Eine Versuchstierhaltung besteht aus mindestens einer Einheit. Zusätzliche Einheiten können manuell hinzugefügt werden. Die Einteilung in Einheiten einer Versuchstierhaltung hängt von der spezifischen Situation im Einzelfall ab. Im Zweifelsfall entscheidet die kantonale Behörde, was als Versuchstierhaltung oder was als Einheit im Gesuch aufzunehmen ist. Sinnvoll ist es, Einheiten zu bilden, wenn dies organisatorisch offensichtlich ist.

Es gilt pro Einheit einen verantwortlichen Tierpfleger anzugeben und, falls vorhanden, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung. In einer Einheit werden die vorhandenen Räume mit den entsprechenden Tierarten und Gehegen eingetragen. Die Details zu Hygiene und Verwaltung müssen auch pro Einheit angegeben werden.

Übersicht der Erfassungsmöglichkeiten pro Ebene (Versuchstierhaltung vs. Einheit):

	Ebene Versuchstierhaltung	Ebene Einheiten
Personal	Hinzugefügt werden RHAF/AWOF, zusätzliches Personal in linker Navigation.	Hinzugefügt werden HACT, (Stv.) HAF und diese sind in der Folge auch auf Ebene Versuchstierhaltung sichtbar.
Räume	-	Hinzufügen von Räumen
Tiere	Auswahl Tierarten	Konkrete Zuteilung in Räume
Gehegetypen	Auswahl Typen	Konkrete Zuteilung in Räume

Tabelle: RHAF: Verantwortliche Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung; HACT: Leiterin oder Leiter der Tierpflege; AWOF: Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter in der Versuchstierhaltung.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

Diese Erläuterungen enthalten Informationen zum Zweck der einzelnen Einträge und zum erwarteten Inhalt. Sie weisen darauf hin, worauf besonders zu achten ist.

Titel: **Gesuchsnummer**

INHALT NICHT vom Gesuchsteller auszufüllen, Zuweisung der Nummer erfolgt durch das System (nationale Nummer) und den Behörden (kantonale Nummer).

ZWECK DES EINTRAGS Eindeutige **Identifikation** des Gesuchs.

Ebene Versuchstierhaltung

GRUNDDATEN

Ziffer 01 **Adresse Gesuchsteller/in**

INHALT Postadresse der Versuchstierhaltung, resp. der Firma, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, an welche sich die Behörden richten sollen.

- **Versuchstierhaltung.**
Der Name der Versuchstierhaltung wird durch das System vorausgefüllt und kann nicht bearbeitet werden.
Wenn der Name der Versuchstierhaltung während der Erstellung des Formular H nicht in der pull down-Liste ausgewählt werden kann, muss die Versuchstierhaltung zuerst vom Kanton über den Stammdaten-Verwaltungsprozess im System erstellt werden.
- **Verantwortliche/r Leiter/in Versuchstierhaltung (RHAF Auswahl zwingend).**
Name der für die Versuchstierhaltung verantwortlichen Person nach Art. 115 TSchV (SR 455.1). In Versuchstierhaltungen ohne belastete Linien oder Stämme (siehe Ziffer 4) kann die Leitung an Personen ohne Ausbildung in Versuchstierkunde (nach Artikel 197 TSchV) übertragen werden, wenn diese über eine Tierpflegerausbildung verfügen oder anderweitig nachgewiesen wird, dass sie über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten für die fachgerechte Betreuung der Tiere verfügen. Die Auswahl eines RHAF ist zwingend auf Ebene Versuchstierhaltung.
- **Tierschutzbeauftragte/r der Versuchstierhaltung (AWOF).**
Name der Person mit der Funktion des/der Tierschutzbeauftragten gemäss Art. 129 TSchV (SR 455.1) in der Versuchstierhaltung. Die Auswahl eines AWOF ist nicht zwingend.

ZWECK DES EINTRAGS Für die Kommunikation mit den Behörden.

Ziffer 02

Adresse der kantonalen Behörde

INHALT

Postadresse der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonaler Veterinärdienst)

- **Name:**
- **Strasse**
- **Postleitzahl**
- **Ort**

Ziffer 03

Gesuchstyp

INHALT

Es wird einer der folgenden drei Gesuchstypen angezeigt:

- **[N] Neues Gesuch:** Erstmaliges Beantragen der Bewilligung für eine Versuchstierhaltung. Es besteht kein formaler Zusammenhang mit einer bisherigen Versuchstierhaltebewilligung.
- **[R] Fortsetzungsgesuch:** Beantragen einer erneuten Bewilligung für eine Versuchstierhaltung nach Ablauf der bestehenden Bewilligung. Die Angabe der Nummer der Basisbewilligung ist zwingend. Das Gesuch kann ab 6 Monaten vor Ablauf der übergeordneten Bewilligung erstellt werden oder wenn diese abgelaufen ist.
- **[S] Ergänzungsgesuch:** Beantragen von Modifikationen zur gültigen Versuchstierhaltebewilligung.

ZWECK DES EINTRAGS

Das Gesuch einer "Gesuchsfamilie" zuordnen.

Ziffer 04

Zweck der Versuchstierhaltung

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. a Tierversuchsverordnung (TVV; SR 455.163) über die Zweckbestimmung der Tiere, die in der Versuchstierhaltung betreut werden.

Mindestens eine Zweckangabe ist notwendig, Mehrfachwahl ist möglich:

- **Haltung.** In der Versuchstierhaltung werden Tiere gehalten.
- **Zucht.** In der Versuchstierhaltung werden Tiere gezüchtet. Falls gentechnisch veränderte Tiere (GVT) erzeugt werden sollen, muss zusätzlich ein entsprechendes Gesuch (Formular-G) gestellt werden.
- **Handel.** Tiere, die in der Versuchstierhaltung gehalten oder gezüchtet wurden, sollen verkauft werden.

Sind belastete Linien beteiligt? Angabe ob belastete Tiere in der Versuchstierhaltung gezüchtet und gehalten werden.

Ziffer 05

Erklärung der Korrektheit

INHALT

Bestätigungserklärung, die sich auf die Verantwortung der antragstellenden Person bezieht.

Name und Rolle

Name und Rolle der Person, die das Gesuch bei der kantonalen Behörde

einreicht. Der Name wird beim Einreichen des Gesuchs vom System eingefügt.

Erklärung der Korrektheit

Durch das Einreichen an die kantonale Behörde bestätigt die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung (oder die oder der Tierschutzbeauftragte), dass die angegebenen Informationen im Gesuchsformular vollständig und korrekt sind.

Zeitstempel des Einreichens an den Kanton

Zeitstempel des Datums beim Einreichen des Gesuches beim Kanton.

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt Unterschrift im elektronischen Dossier.

PERSONAL

Ziffer 06

Personalliste

INHALT

Liste der Personen, die für die Tiere in der Versuchstierhaltung verantwortlich sind und diese betreuen. Diese Liste bietet eine Übersicht der verantwortlichen HAF (Leiterin oder Leiter Versuchstierhaltung) und ACT (Tierpflegerin oder Tierpfleger). Die Liste kann nicht direkt editiert werden. Sie setzt sich zusammen aus den Eingaben auf Ebene Versuchstierhaltung (RHAF) und Einheit (HAF, Stv. HAF, HACT, ACT).

Es können nur Personen aufgeführt werden, die zuvor ins Personalverzeichnis aufgenommen wurden. Ihre Namen erscheinen zur Auswahl in der Dropdown-Liste des Felds für den Namen.

Personen, die Versuchstierhaltungen leiten, müssen die Aus- und Weiterbildungsanforderungen gemäss Art. 115 TSchV (SR 455.1) und Kapitel 3 der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) erfüllen.

Mindestens **ein Drittel des für die Betreuung der Tiere erforderlichen Stellenumfangs** muss von Personen besetzt sein, die über eine Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 TSchV (SR 455.1) verfügen.

Name

Name der Person mit einer Funktion in der Versuchstierhaltung oder einer Einheit.

Rolle

Rolle (Funktion) der Person in der Versuchstierhaltung oder Einheit.

Ebene

Zu unterscheiden sind die Verantwortlichkeiten auf Ebene Versuchstierhaltung und der Einheiten.

Verantwortung

Wenn mehr als eine Person eine versuchsleitende Rolle (HAF) hat, sind die betreffenden Zuständigkeitsbereiche anzugeben.

ZWECK DES EINTRAGS

Beurteilung des Ausbildungsstandes und der Qualifikation des Tierpflegepersonals (Art. 116 TSchV (SR 455.1) und Art. 8 TVV (SR 455.163)), sowie Angaben für Rückfragen fachlicher Art.

RÄUME

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. c TVV (SR 455.163).

Ziffer 07

Zusammenfassung Räume

INHALT

Überblick der Angaben zu den Räumlichkeiten (alle Einheiten) nach Art. 117 TSchV (SR 455.1). Es können auf dieser Ebene keine Räume hinzugefügt werden. Räume werden auf Ebene Einheit hinzugefügt und automatisch auf der Ebene Versuchstierhaltung dargestellt.

Gesamtzahl der Räume

Anzahl Räume, die der Versuchstierhaltung für verschiedene Zwecke zur Verfügung stehen.

Tierräume

Überblick der Angaben zu den Räumlichkeiten nach Art. 117 TSchV (SR 455.1).

Absonderungsräume

Überblick der Angaben zu den Räumlichkeiten nach Art. 117 Abs. 4 Bst. a TSchV (SR 455.1), Räume und Einrichtungen zur Absonderung von kranken Tieren oder solchen mit unbekanntem Hygienestatus.

Euthanasieräume

Überblick der Räume, in denen Tiere euthanasiert werden.

Nebenräume (Räume ohne Tierhaltung)

Überblick der Angaben zu den Räumlichkeiten nach Art. 117 Abs. 4 Bst. b TSchV (SR 455.1).

Räume und Einrichtungen mit besonderen Funktionen: Lagerraum für Futter, Einstreu oder Reinigungsmaterial; Raum für Massnahmen und Eingriffe.

Liste der Räume, deren Raumbezeichnung, Abmessung und Funktion.

ZWECK DES EINTRAGS

Übersicht über alle Räume in einer Versuchstierhaltung.

TIERE

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. b. TVV (SR 455.163) zu den gehaltenen Tieren: Tierart, maximale Haltungskapazität, gentechnisch veränderte Tiere (GVT) und belastete Linien.

Ziffer 08

Tierart

INHALT

Alle in der Versuchstierhaltung vorgesehenen Tierarten sind in der Liste aufzuführen. Die Tierarten sind hier durch die Versuchstierhaltung zu erfassen und können auf Ebene Einheit innerhalb der Räume entsprechend ausgewählt werden.

Gentechnisch veränderte Tiere

Angabe nach Art. 28 TVV (SR 455.163), ob gentechnisch veränderte Tiere gehalten werden sollen.

Tierart

Es müssen die Tierarten ausgewählt werden, welche in der Tierhaltung gehalten werden.

Anzahl Tiere

Angeforderte Kapazität

Angabe der maximalen Anzahl Tiere, die gehalten werden können.

Aktuell in Haltung

Anzahl gehaltene Tiere, resp. die für die Versuchstierhaltung zu bewilligende Anzahl Tiere.

Ziffer 09

Markierung der Tiere

INHALT

Angaben nach Art. 120 TSchV (SR 455.1) und Art. 5 TVV (SR 455.163) zur Kennzeichnung der Tiere. Die Markierung der Zuchttiere und Kombination mit Genotypisierung sind ebenfalls anzugeben. Unter Markierung gehört auch das Chippen z.B. von Hunden und Katzen. Versuchsbedingte Markierungen sind hingegen in Formular A zu beschreiben und zu begründen.

Ziffer 10

Spezielle Informationen

INHALT

Angabe nach Art.28 Bst. f TVV (SR 455.163), insbesondere Angaben über die aktuelle Auslastung der Versuchstierhaltung, die Herkunft der Tiere oder gegebenenfalls über den Umfang der pro Jahr gehandelten Tiere.

GEHEGE

Ziffer 11

Gehege

INHALT

Auflistung der Gehegetypen und der Tierarten, die darin gehalten werden sollen. Die Gehegetypen sind hier auf Ebene Versuchstierhaltung zu erfassen und können auf Ebene Einheit innerhalb der Räume entsprechend ausgewählt werden. Mindestens ein Gehege muss angegeben werden.

Gehegetyp

Angabe der Gehegetypen nach Tierart (Aquarien, Hundeboxen, IVC-Käfige etc.).

Abmessungen

Länge x Breite x Höhe

Geeignete Tiere

Tierarten, welche im genannten Gehegetyp gehalten werden sollen.

Max. Tiere

Maximale Anzahl Tiere pro Gehege.

Anzahl Gehege

Anzahl der Gehege dieses Typs.

GEBÄUDEVORWALTUNG

Ziffer 12

Pläne der Gebäude

INHALT

Dem Gesuch sind die Pläne der Haltungseinrichtung in einer geeigneten Form beizulegen, damit für die Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die Räumlichkeiten möglich ist. Die Pläne können als pdf, Word-doc oder Excel hochgeladen werden.

ZWECK DES EINTRAGS

Übersicht der Räumlichkeiten für die Bewilligungsbehörde.

Ziffer 13

Betriebskonzept

INHALT

Wird dem Gesuch ein detailliertes Betriebskonzept beigefügt, kann darauf verwiesen werden; wo angezeigt, sind in Ziffer 14 - 30 allenfalls ergänzende Angaben zu machen. Ziffer 31 ist auf jeden Fall obligatorisch auszufüllen.

Die Angaben zum Betriebskonzept können als pdf, Word-doc oder Excel hochgeladen werden.

Ebene Einheiten der Versuchstierhaltungen

GRUNDDATEN (EINHEIT)

INHALT

Diese Daten beziehen sich nur auf eine einzelne Einheit der Versuchstierhaltung, nicht auf die ganze Versuchstierhaltung.

Die erste Einheit wird aus den Daten der Versuchstierhaltung durch das System erstellt, kann aber manuell angepasst werden. Weitere Einheiten können entweder einzeln erstellt werden oder es ist möglich, spezifische Einheiten zu multiplizieren.

Ziffer 01

Adresse der Einheit der Versuchstierhaltung

INHALT

Adresse der Einheit betreffenden Einheit

- Name
- Strasse
- Postleitzahl
- Ort

PERSONAL (EINHEIT)

INHALT

Personal in dieser Einheit.

Ziffer 02

Personalliste

INHALT

Leitung der Versuchstierhaltung (RHAF) wird automatisch aufgrund des Eintrages auf Ebene Versuchstierhaltung eingetragen.

Die stellvertretende Leitung der Versuchstierhaltung (DHAF) und Leitung der Tierpflege (HACT) werden hier auf Ebene der Einheit mit folgenden Angaben angegeben:

- **Name.** Name der Person mit einer Funktion in der Versuchstierhaltung. Es können hier nur akkreditierte Personen ausgewählt werden, die vorgängig im Personalregister von animex-ch entsprechend erfasst worden sind.
Die genannten Personen müssen nachweisen, dass sie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung erfüllen (Art. 115, 132, 134, 190, 195 TSchV (SR 455.1)).
- **Rolle.** Die Rolle (Funktion) der Person in der Versuchstierhaltung muss angegeben werden (Art. 28 Bst. k und I Tierversuchsverordnung (SR 455.163)): Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung (HAF), Tierpflegende (ACT)
Es können mehrere Personen mit der Funktion HAF eingetragen werden. Die Regelung der Hauptverantwortung und der Stellvertretung

für die Leitung der Versuchstierhaltung (Stv.-HAF) ist unter "Verantwortungsbereich" anzugeben.

- **Status**
- **Verantwortung**

Die Präzisierung der Stellvertretung HAF ist optional. Die Verantwortung über die Tierpflege (HACT) muss zwingend angegeben werden. Ein ACT kann sowohl DHAF (Stv. HAF) und HACT sein.

RÄUME UND TIERARTEN (EINHEIT)

Ziffer 03

INHALT

Räume und Tierarten

Angabe über die Art und Anzahl der Räume, der Gehege und der darin zu haltenden Tierkategorien in dieser Unit.

Es können nur Gehege und Tierarten ausgewählt werden, die auf Level Versuchstierhaltung hinzugefügt worden sind.

Liste der Räume mit den Tierarten und Gehegen:

Räume suchen: Es kann nach «Raum ID» oder «Gehegetyp» gefiltert und gesucht werden.

Räume sortieren: Es kann nach «Erstellt am», «Raum ID» und «Raumtyp» sortiert werden.

Typ des Raumes

Beim Hinzufügen jedes einzelnen Raumes ist der Typ des Raumes zu wählen:

- Tier
- Nebenraum
- Absonderung
- Euthanasie

ID

Nummer oder Name des Raumes.

Abmessungen

Raumgrösse (Länge x Breite x Höhe).

Funktion

Angaben zur Nutzung des Raumes: Lagerraum für Futter, Einstreu oder Reinigungsmaterial; Raum für Eingriffe und Massnahmen an Tieren sowie zum Töten der Tiere.

Tierarten und Gehege

Die Angaben sind nur für Tierräume zwingend.

Tierart

Voraussetzung: Kapitel 8 auf Ebene "Versuchstierhaltung" muss ausgefüllt sein.

Gehegetyp und Dimensionen

Voraussetzung: Kapitel 11 auf Ebene "Versuchstierhaltung" muss ausgefüllt sein.

Anzahl Gehege und Racks

Anzugeben ist die Anzahl Gehege und Racks pro Raum auf Ebene Einheit.

Bodenstruktur

Details über die Bodenstruktur angeben.

Enrichment

Angaben zur besonderen Gehegeeinrichtungen und Massnahmen nach Anhang 3 TSchV (SR 455.1); z.B. erhöhte Käfigdeckel, Training, Beschäftigung, etc.

Raumverwaltung

Hygienestatus

In Tier- und Absonderungsraum anzugeben:

- SPF (Specific Pathogen Free) oder
- anderer Hygienestatus

Beschreibung des Status in Textfeld präzisieren.

Beleuchtung

In Tier- und Absonderungsraum anzugeben:

Angaben zur Beleuchtung nach Art. 117 Abs.1 TSchV (SR 455.1); wie Tageslicht; künstliche Lichtquellen mit Spektrum; Beleuchtungsstärke im Tierbereich; Hell-Dunkelzyklus.

Klima

Angaben zur Kontrolle des Raumklimas nach Art. 117 Abs.2 TSchV (SR 455.1); wie: Temperatur; relative Luftfeuchtigkeit; Luftwechsel.

HYGIENE (EINHEIT)

INHALT

Hygienebedingungen in dieser Einheit.

Ziffer 04

Hygienebedingungen

INHALT

Angaben zu den hygienischen Bedingungen dieser Einheit.

Hygienekonzept

Ein Hygienekonzept kann hochgeladen werden oder im Textfeld eingefügt werden.

Hygienestatus

Angabe des Hygienestatus der vorliegenden Einheit der Versuchstierhaltung.

Anzahl SPF-Räume

Wird automatisch von den Angaben in Ziffer 03 "Räume und Tierarten (Einheit)" übernommen.

Anzahl anderer Räume

Wird automatisch von den Angaben in Ziffer 03 "Räume und Tierarten (Einheit)" übernommen.

Tierzugänge

Hygienebedingungen für Tierzugänge erforderlich

Angabe und Auswahl ja/nein, ob bei neu in die Versuchstierhaltung eingeführten Tiere spezifische Hygienevorschriften bestehen.

Hygienebedingungen für Tierzugänge

Angaben zu den Bedingungen, unter denen Tiere in die Tierhaltung verbracht werden können. Wenn keine spezifischen Voraussetzungen zu erfüllen sind, "keine Anforderungen" wählen und allenfalls weitere Einzelheiten im Feld "Bemerkungen" aufführen.

- Gesundheitszertifikat
- Embryotransfer
- Quarantänerraum

Mindestens eine Angabe muss ausgewählt werden.

Ziffer 05

INHALT

Hygieneüberwachung

Bestätigung, dass der Hygienestatus überwacht wird gemäss Art. 121 TSchV (SR 455.1).

Beschreibung der Hygieneüberwachung

Beschreibung des Vorgehens und der Methoden hinsichtlich der Hygieneüberwachung. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 06

INHALT

Zutrittsregelung

Angaben zur Zutrittsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher, Wartezeiten nach Besuch anderer Tierhaltungen, etc.

Beschreibung der Zugangsregelung

Beschreibung der Zutrittsregelung hinsichtlich der Hygieneüberwachung. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 07

Reinigungsstandard

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. d und e TVV (SR 455.163) über Überwachungsstandards für die Reinigung.

Beschreibung des Reinigungsstandards

Beschreibung des Vorgehens und der Methoden hinsichtlich der Reinigungsstandards. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

MANAGEMENT (EINHEIT)

INHALT

Beschreibung der Organisation pro Einheit.

Ziffer 08

Notfallkonzept

INHALT

Beschreibung des Notfallkonzepts nach 28 Bst. j TVV (SR 455.163). Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 09

Alarmsystem

INHALT

Angaben nach Art. 2 TVV (SR 455.163) zu Alarmsystemen für technische Anlagen.

Ist ein Alarmsystem eingerichtet?

Ja/Nein Auswahl. Wenn «Ja» ausgewählt wird erscheinen weitere Felder.

Alarmsystemtyp

Eine Mehrfachauswahl ist hier möglich:

Für künstlich belüftete Räume

Alarm falls die Raumbelüftung ausfällt.

Für IVC Käfige

Alarm falls das Belüftungssystem für die Käfige ausfällt.

Für automatische Tränksysteme

Alarm falls das automatische Tränksystem ausfällt.

Anderes

Alarmsystemkonzept

Beschreibung des Alarmkonzepts ist hinzuzufügen.

Ziffer 10

Tierlogistik

INHALT

Angaben über Ablauf und Organisation der Anlieferung sowie des Versands von Tieren.

Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 11

Überwachung von Tieren

INHALT

Beschreibung der Überwachungspraxis gemäss Art. 2 TVV (SR 455.163).

Angaben insbesondere zu: Zuordnung der Verantwortung, Frequenz (inkl. Wochenende), Regelung bezüglich kranker Tiere, die Art und Weise der Dokumentation.

Verantwortlichkeiten, Häufigkeiten, Überwachung kranker Tiere

Beschreibung der Verantwortlichkeiten, Häufigkeiten und der Überwachung kranker Tiere. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Anfrage für eine Ausnahme der Kontrolle kleiner Nagetiere an Wochenenden

Angabe, ob kleine Nagetiere am Wochenende und an Feiertagen täglich überwacht werden, ist zwingend.

Verzicht auf Wochenendüberwachung oder eine reduzierte Überwachung am Wochenende ist nur unter der Voraussetzung, dass Daten verfügbar sind, die nachweisen, dass die Tiere dadurch keinen Nachteil erleiden, möglich. Entsprechende Angaben werden von der Bewilligungsbehörde geprüft.

Beschreibung alternativer Kontrollmechanismen

Falls eine alternative Überwachung am Wochenende geltend gemacht werden kann, ist diese hier zu beschreiben.

Ziffer 12

Überwachung gentechnisch veränderter oder belasteter Linien

INHALT

Diese Angaben sind zwingend, wenn GVT oder belastete Tierlinien gehalten oder gezüchtet werden. Es kann die Überwachung entweder in den entsprechenden Textfeldern beschrieben werden oder entsprechende

Dokumente hochgeladen werden.

Überwachung von gentechnisch veränderten Tierlinien (GVT)

Beschreibung der Belastungserfassung nach Art. 124 TSchV (SR 455.1) bei gentechnisch veränderten Tierlinien, insbesondere Häufigkeit der Beobachtungen und Art der Dokumentation. Darstellung des Konzeptes oder Beilage der Arbeitsanweisung (SOP).

Überwachung von belasteten Linien

Beschreibung der Belastungserfassung nach Art. 124 TSchV (SR 455.1) bei belasteten Mutanten, insbesondere Häufigkeit der Beobachtungen und Art der Dokumentation. Darstellung des Konzeptes oder Beilage der Arbeitsanweisung (SOP).

Ziffer 13

Fütterungsstandard

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. d und e TVV (SR 455.163) über Überwachungsstandards für die Fütterung.

Beschreibung der Überwachungsstandards für die Fütterung. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 14

Kontrolle Tierbestand

INHALT

Beschreibung der Tierbestandeskontrolle nach Art. 143 TSchV (SR 455.1).

Es ist ein Muster der Überwachung beizufügen.

Beschreibung der Tierbestandskontrolle. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 15

Euthanasiemethoden

INHALT

Angaben zu den Euthanasiemethoden, inkl. Methode zur Sicherstellung des Todes.

Beschreibung der Euthanasiemethoden. Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

Ziffer 16

Entsorgung von Kadavern

INHALT

Bestätigung gemäss Art. 28 TVV (SR 455.163), dass die Tierkörper korrekt gemäss Verordnung über die tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) entsorgt werden.

Zusätzliches Personal (auf Ebene Versuchstierhaltung)

INHALT

Personen Versuchstierhaltung

Zusätzliches Personal, welches nicht im Formular direkt aufgenommen werden kann, wird in der Liste «Zusätzliches Personal» auf Ebene Versuchstierhaltung (linke Navigation) aufgenommen. Eine Änderung des Personals in dieser Liste kann jederzeit und unabhängig des Status des Formulars durchgeführt werden und löst kein Ergänzungsgesuch aus.

Es können nur Personen eingetragen werden, die vorgängig im Personalregister von animex-ch erfasst worden sind.

Personen, die Versuchstierhaltungen leiten, müssen die Aus- und Weiterbildungsanforderungen gemäss Art. 115 TSchV (SR 455.1) und Kapitel 3 der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) erfüllen.

Mindestens ein Drittel des für die Betreuung der Tiere erforderlichen Stellenumfangs muss von Personen besetzt sein, die über eine Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 TSchV (SR 455.1) verfügen.

Rolle

Die Rolle (Funktion) der Person in der Versuchstierhaltung muss angegeben werden (Art. 28 Bst. k und l TVV (SR 455.163)): Leiter/in der Versuchstierhaltung (HAF) und Tierpflegende (ACT), Versuchsleiter/in (SDF) und versuchsdurchführende Person (IPF).

Name

Liste der Personen, die Tiere in der Versuchstierhaltung betreuen.

Stellenprozente (%)

Total des Stellenvolumens, das mit Personen besetzt ist, die über die erforderliche Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger verfügen.

Verantwortungsbereich

Falls mehrere Personen eine verantwortliche Funktion ausüben, ist deren Verantwortungsbereich festzulegen, z.B. Zuweisung der Hauptverantwortung und Stellvertretung für Personen mit der Funktion HAF.

Zuständige/r Tierärztin/Tierarzt

Zuständige/r Tierärztin/Tierarzt

Die zuständige Tierärztin oder Tierarzt kann erfasst werden, indem die Person direkt in der Liste des zusätzlichen Personals einer Versuchstierhaltung erfasst wird.

Anzugeben sind:

- Name der oder des für die Versuchstierhaltung zuständigen Tierärztin oder Tierarztes
- Adresse
- Email
- Verantwortungsbereich